Öffentliche Bekanntmachung

S A T Z U N G

der Gemeinde Lippetal über die Festlegung der Grenzen für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Herzfeld gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S 2253) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 24.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Folgende Grundstücke werden gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB als Teile des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Herzfeld festgelegt:

Gemarkung Herzfeld, Flur 28, Flurstücke 99 tlw. und 100 tlw.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 34 Abs. 4 und Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB wurde dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben vom 27.11.1989 bzw. 09.01.1990 die vorstehende Satzung angezeigt. Mit Verfügung vom 01.02.1990 teilte der Regierungspräsident mit, daß die Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 6, 4775 Lippetal, während der Dienststunden öffentlich aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gemäß §§ 214 u. 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den .02.1990

Willenbrink
Bürgermeister

....., Ausgabe Nr. ..... vom .....

Datum der Rechtskraft: 16.02.1990

Anlage zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Grenzen
für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Herzfeld
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB

